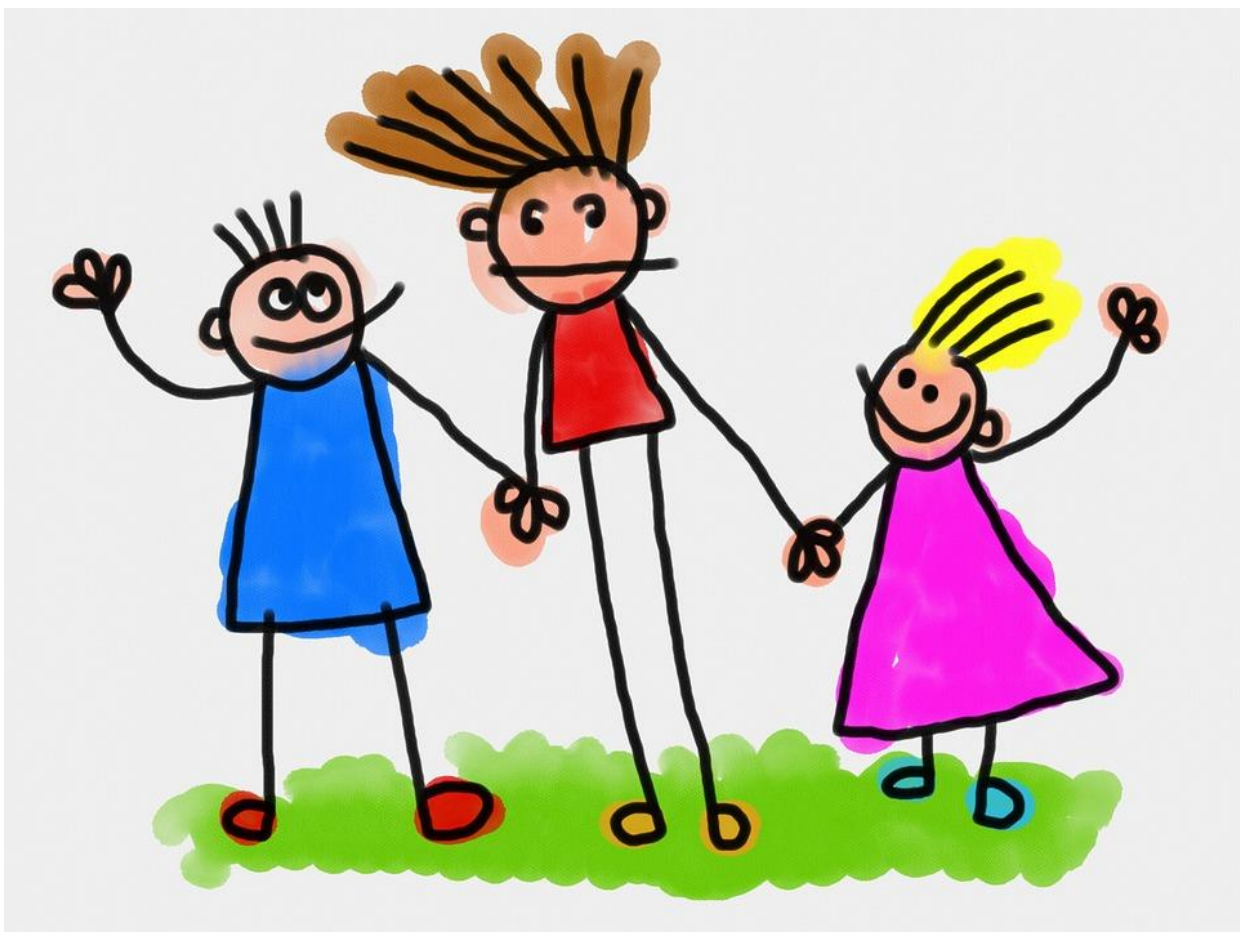

Sonderpädagogisches Konzept



Überarbeitet: Juni 2018

IF-Lehrpersonen der Primarschule Galgenen
Gesamtschulleitung



Inhaltsverzeichnis

1	EINLEITUNG	3
2	INTEGRATIVES SCHULMODELL	4
3	SONDERPÄDAGOGISCHE ANGEBOTE	5
	3.1 Interne Angebote	5
	3.2 Externe Angebote (vgl. Anhang IV):	5
4	INTEGRATIVE FÖRDERUNG (IF)	6
	4.1 Aufgaben und Ziele	6
	4.2 Rahmenbedingungen	6
	4.2.1 Lektionenpool	6
	4.2.2 Stundenplanung	7
	4.2.3 Klassengrösse	7
	4.2.4 Infrastruktur	7
	4.3 Arbeitsformen	8
	4.4 Ablaufschema	10
	4.5 Lernziele und Noten	11
	4.5.1 Nachteilsausgleich	11
	4.5.2 Förderung und Notenbefreiung ohne Lernzielanpassung	11
	4.5.3 Förderung und Notenbefreiung mit individueller Lernzielanpassung	12
	4.5.4 Fachbefreiung	12
	4.5.5 Repetition	13
	4.5.6 Bedingte Promotion	13
	4.6 Beenden eines Angebotes	13
	4.7 Qualitätssicherung	13
	4.7.1 Elterngespräche	13
	4.7.2 Datenschutz	14
	4.8 Pflichtenhefte	14
	4.8.1 Behörden	14
	4.8.2 Fachteam	15
	4.8.3 Abteilung Schulpsychologie ASP	16
	4.8.4 Rektorat	16
	4.8.5 Erziehungsberechtigten	16
	4.8.6 Schulischen Heilpädagogen	17
	4.8.7 Klassenlehrpersonen	17
	4.9 Grenzen	18
5	DEUTSCH ALS ZWEITSPRACHE (DAZ)	19
	5.1 Ziel	19
	5.2 Organisation	19
	5.2.1 Allgemein	19
	5.2.2 Unterrichtsformen	19



5.2.3	Unterrichtsinhalte	20
5.2.4	Lehrmittel	20
5.2.5	Qualifikation der Lehrperson.....	20
5.3	Pflichtenhefte.....	21
5.3.1	DaZ-Lehrperson	21
5.3.2	Klassenlehrperson.....	21
5.3.3	Rektor/ Rektorin	21
5.3.4	Schulbehörde	21
6	BEGABUNGSFÖRDERUNG (CLICK-TREFF)	22
7	HAUSAUFGABENSTUNDE	23
8	SCHULSOZIALARBEIT (SSA)	24
9	THERAPIEN	25
9.1	Psychomotorik.....	25
9.2	Logopädie.....	25
9.3	Ergotherapie.....	25
9.4	Triaplus AG: Kinder- und Jugendpsychiatrie Schwyz	25
10	SONDERSCHULUNG	27
10.1	Integrierte Sonderschulung.....	27
10.2	Externe Sonderschulung	27
10.2.1	Heilpädagogisches Zentrum Ausserschwyz.....	27
10.2.2	Spracheilschule Steinen - Freienbach	27
10.2.3	Externe Schulen für verhaltensauffällige Kinder.....	27
11	ADRESSEN	28
12	ANHANG	29

1 Einleitung

Mit dem Erziehungsratsbeschluss vom Juli 2006 wurden alle Schulträger im Kanton Schwyz zur Entwicklung eines lokalen Sonderpädagogischen Konzepts zur Förderung von Kindern mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen verpflichtet. Das sonderpädagogische Angebot der Schule Galgenen umfasst integrative Förderung, DaZ, Therapien, integrierte Sonderschulung und Klassen mit speziellen Rahmenbedingungen. Das Sonderpädagogische Konzept regelt niederschwellige schulische Massnahmen.

Das vorliegende Sonderpädagogische Konzept stützt sich auf den Wegweiser zur Gesetzgebung der Volksschule VSG (SRSZ 611.210) und die Weisungen über das sonderpädagogische Angebot (SRSZ 613.131).

2 Integratives Schulmodell

In einem integrativen Schulmodell wird neben der Unterstützung von Kindern mit besonderem Förderbedarf auch die Schulentwicklung im Allgemeinen gefördert. Dies sind unter anderem:

- Umgang mit einer heterogenen Schülerschaft
- veränderte Auffassung von Lernen
- Stärkenorientierung
- erweiterte und individualisierende Unterrichts- und Lernformen (beispielsweise kooperatives Lernen)
- Förderung der Zusammenarbeit im Team, mit Eltern und Fachpersonen.

Die Schule Galgenen besuchen Lernende mit unterschiedlichen Begabungen, mit Schwierigkeiten im Lern-, Leistungs- und Sozialbereich. Die integrative Förderung ermöglicht die gemeinsame Schulung der Schülerinnen und Schüler mit und ohne besondere pädagogische Bedürfnisse durch die Regelklassenlehrperson, unterstützt durch eine Lehrperson der Schulischen Heilpädagogik (SHP). Dadurch wird die Verwurzelung gestärkt.

3 Sonderpädagogische Angebote

Folgende Unterstützungs- und Fördermassnahmen stehen zur Verfügung:

3.1 Interne Angebote

- Integrative Förderung/Sonderschulung
- Unterricht in Deutsch als Zweitsprache
- Begabungsförderung (Click-Treff)
- Hausaufgabenstunde
- Schulsozialarbeit (SSA)

3.2 Externe Angebote (vgl. Anhang IV):

- Psychomotorik
- Logopädie
- Ergotherapie
- Abteilung Schulpsychologie (ASP)
- Triaplus AG → Kinder- und Jugendpsychiatrie Schwyz (KJP Schwyz)
- Externe Beschulung in Heilpädagogischen Zentren/Sprachheilschulen
- Externe Sonderbeschulung

4 Integrative Förderung (IF)

4.1 Aufgaben und Ziele

Schülerinnen und Schüler sind verschieden. Die Interessen und der Entwicklungsstand, die Voraussetzungen und Bedürfnisse, Begabungen und Neigungen, aber auch kleinere oder grössere Lernschwierigkeiten sind von Kind zu Kind unterschiedlich. Die Klassenlehrpersonen versuchen jedem Kind so gut wie möglich gerecht zu werden und es seinen Möglichkeiten entsprechend zu fördern. Dabei werden sie von Schulischen Heilpädagogen im Rahmen der integrativen Förderung (IF) unterstützt. Die Förderung ist ganzheitlich und umfasst Persönlichkeitsbildung, methodische, pädagogische und didaktische Aspekte sowie sozial-integrative Handlungsansätze.

Schulebene

- Auseinandersetzung und Umsetzung des integrativen Fördergedankens
- Stärkung des Teamgedankens in der Schule
- Erweiterung der Fachkompetenz an der Schule
- Erweiterung der methodischen, didaktischen und pädagogischen Kompetenzen der Lehrpersonen durch Fachaustausch und Weiterbildungen

Klassenebene

- Förderung entsprechend den persönlichen Bedürfnissen der Kinder im Rahmen der Regelklasse, während der Unterrichtszeit, durch ausgebildete Fachlehrpersonen im Bereich Heilpädagogik
- ressourcenorientierte Förderung und Beurteilung der Schülerinnen und Schüler an ihren individuellen Begabungen, Bedürfnissen und Fortschritten
- die systematische Früherkennung von Schulschwierigkeiten sowie das Einleiten von entsprechenden Präventions- und/oder Fördermassnahmen

4.2 Rahmenbedingungen

4.2.1 Lektionenpool

Der Lektionenpool für die integrative Förderung richtet sich nach den kantonalen Vorgaben und muss vom Gemeinderat regelmässig bewilligt werden.

Mit ½ Lektion pro Woche wird die Klassenlehrperson für die integrative Zusammenarbeit mit den Heilpädagogen entschädigt.

Die Schulischen Heilpädagogen werden je nach Pensengrösse mit ½ - 2 Lektionen entlastet. Bei 1 - 10 Lektionen 0.5, bei 11 - 18 Lektionen 0.75 und bei 19 - 28 wird 1 Lektion für die Besprechung gesetzt. Die Einhaltung der Spannbreite erfolgt gemäss Vorgabe des Kantons (08. Februar 2018).

Zwei Lektionen werden in der Regel dann gesprochen, wenn erschwerte Umstände zutreffen (viele Schülerinnen und Schüler mit Notenbefreiung, Schulhauswechsel, Koordination Fachteam, usw.).

4.2.2 Stundenplanung

Die konkrete Einsatzplanung während des Schuljahres wird von den Schulischen Heilpädagogen in Zusammenarbeit mit den zugeteilten Klassenlehrpersonen vorgenommen und flexibel gehandhabt. Die Kontrolle und der Entscheid liegen beim Rektorat.
In den unteren Klassen liegen die Schwerpunkte in der Prävention.

Die integrative Förderung findet grundsätzlich während der regulären Unterrichtszeit statt. Einzel- und Kleingruppenunterricht werden, wenn möglich nicht auf Zeiten mit Halbklassenunterricht der betroffenen Kinder angesetzt.

Einzel- und Kleingruppenunterricht sollen nach Möglichkeit während Fächern angesetzt werden, in denen das Kind besonders gefördert werden muss.

Im Einverständnis mit allen Beteiligten kann die integrative Förderung ausnahmsweise auch ausserhalb der Unterrichtszeit erteilt werden. Sie darf nicht zu einer zeitlichen Mehrbelastung des Kindes in der Schule führen.

4.2.3 Klassengrösse

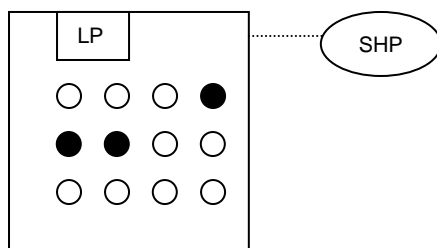
Nach Möglichkeit wird darauf geachtet, dass bei Klassen mit IF die kantonale Richtzahl in Bezug auf die Klassengrössen nicht voll ausgeschöpft wird.

4.2.4 Infrastruktur

Genügend entsprechend eingerichtete Räume stehen für die integrative Förderung in jedem Schulhaus zur Verfügung. Schulische Heilpädagogen verfügen über ein eigenes Budget.

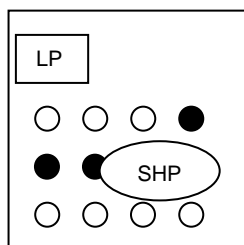
4.3 Arbeitsformen

Die schulischen Heilpädagogen arbeiten eng mit den Klassenlehrpersonen zusammen. Gemeinsam unterstützen sie die Kinder mit speziellem Förderbedarf. Die Fördermassnahmen sind sehr vielfältig und finden im Klassenzimmer oder auch in einem separaten Zimmer statt. Auf ein ausgewogenes Verhältnis in jeder Klasse ist zu achten. Das einzelne IF-Kind soll im integrativen und im separativen Unterricht gefördert werden.



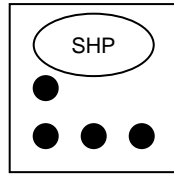
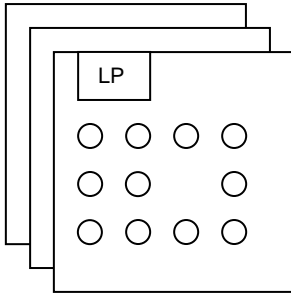
1. Die Regelklassenlehrperson arbeitet alleine mit der Klasse.

Die Schulischen Heilpädagogen beteiligen sich am Aufbau der integrativen Förderung und gestalten die Unterrichtsformen mit. Bei auftretenden Schwierigkeiten kann die Regelklassenlehrperson die Schulischen Heilpädagogen beiziehen.

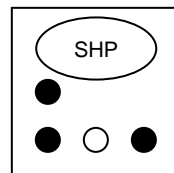
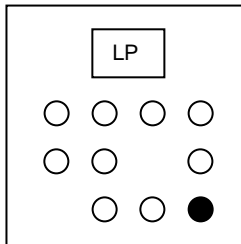


2. Die Regelklassenlehrperson und die Schulischen Heilpädagogen unterrichten die Klasse gemeinsam in verschiedenen Formen des Teamteachings.

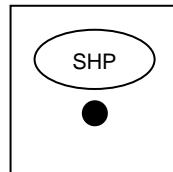
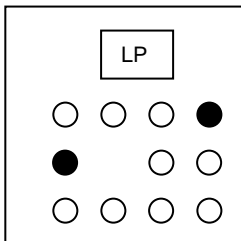
Lehrperson und Schulische Heilpädagogen stehen allen Kindern für Fragen zur Verfügung; die Schulischen Heilpädagogen übernehmen die Führung der Klasse, während die Lehrperson bei einzelnen Lernenden den Stand der Lernentwicklung untersucht oder umgekehrt. Es ist sinnvoll, diese Form von Teamteaching regelmässig einzusetzen.



3. Die Schulischen Heilpädagogen unterrichten im IF-Raum eine Gruppe von Kindern mit speziellen Bedürfnissen.

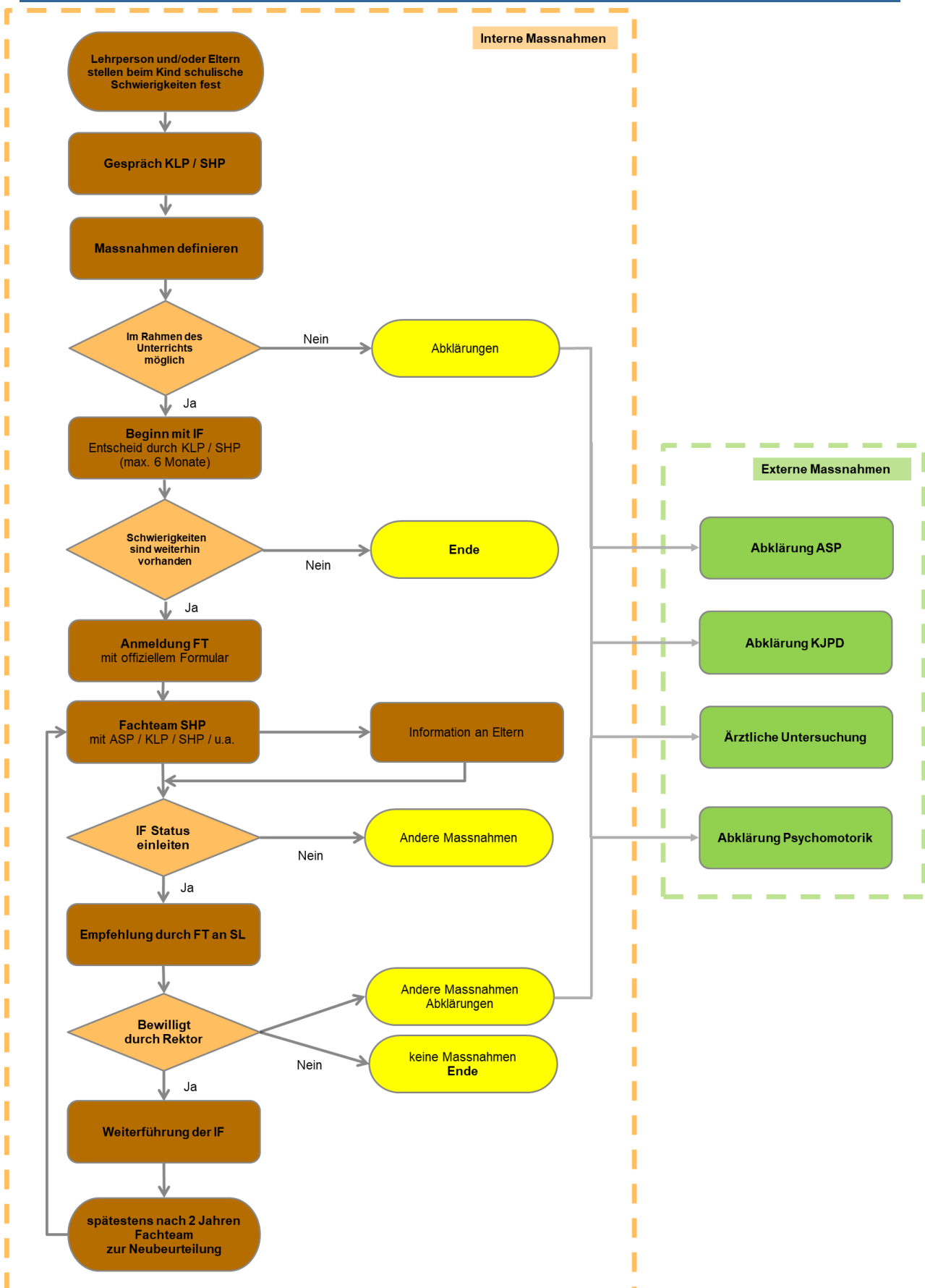


4. Die Schulischen Heilpädagogen unterrichten bei Bedarf im IF-Raum eine gemischte Gruppe von Schülerinnen und Schülern.



5. Die Schulischen Heilpädagogen unterrichten im IF-Raum ein Kind mit speziellen Bedürfnissen (Einzelförderung/ Förderdiagnostik/ Lerncoaching).

4.4 Ablaufschema



4.5 Lernziele und Noten

4.5.1 Nachteilsausgleich

Als Nachteilsausgleich werden Massnahmen bezeichnet, welche getroffen werden, um die Benachteiligung in der Leistungsbeurteilung eines Schülers oder einer Schülerin mit einer Funktionsstörung zu verhindern.

Nachteilsausgleich kommt in Frage für Kinder mit beeinträchtigten Körperfunktionen und/oder geschädigten Körperstrukturen. Die behinderungsbedingten Einschränkungen halten sie von Bildungszielen ab, obwohl sie grundsätzlich für die Ausbildung begabt sind. Wenn solche Beeinträchtigungen vorliegen, muss geprüft werden, ob durch einen angemessenen Ausgleich dieser physiologisch bedingten Benachteiligung das Ziel einer chancengerechten Beschulung erreicht werden kann.

Ein Nachteilsausgleich wird gewährt, wenn die Diagnose einer Funktionsstörung durch eine anerkannte Fachperson vorliegt. Massgeblich für den Ausgleich des Nachteils sind die Auswirkungen der Behinderung im Unterricht. Das Gutachten muss aktuell sein (nicht älter als 4 Monate).

Die Schülerin oder der Schüler arbeiten an den Lernzielen der Klasse und des Lehrplans. Der Nachteilsausgleich senkt die Anforderungen an die Leistung des Schülers oder der Schülerin nicht, sondern unterstützt im Überwinden der zusätzlichen Hürde, welche die Beeinträchtigung darstellt. Das Potenzial ermöglicht ein Erreichen der Zielsetzung.

Jede Situation wird individuell geprüft. Mögliche Formen des Ausgleichs sind z.B. Zeitzuschläge bei Prüfungen, mündliche an Stelle von schriftlichen Prüfungen (oder umgekehrt) sowie der Einsatz von spezifischen Hilfs- und Arbeitsmitteln. Bildungsziele werden qualitativ nicht gesenkt. Massnahmen müssen schriftlich, inhaltlich und zeitlich klar umschrieben werden (siehe Anhang III).

Die Erziehungsberechtigten sind für die Meldung des Bedarfs eines Nachteilsausgleichs zuständig. Die Gewährung eines Nachteilsausgleichs liegt in der Kompetenz und Verantwortung des Rektorats.

4.5.2 Förderung und Notenbefreiung ohne Lernzielanpassung

Bei einigen Schülerinnen und Schülern reichen die von der Regelklassenlehrperson angewandten erweiterten Lernformen und die spezielle Förderung durch die Schulischen Heilpädagogen aus, um sie in ihrer Lernentwicklung zu unterstützen. Im Einverständnis mit den Erziehungsberechtigten und den Lehrpersonen kann das Rektorat die Bewilligung für eine länger dauernde Förderung ohne Lernzielanpassung erteilen (IF Status). Bei diesen Schülerinnen und Schülern entspricht die Beurteilungspraxis den offiziellen Verfahren.

Bei Kindern in schwierigen Situationen (Krankheit, Unfall, Trennung der Eltern, Todesfall in der Familie, etc.) ist zudem eine Notenbefreiung ohne Lernzielanpassung möglich. Sie ist zeitlich beschränkt (z.B. 2-3 Monate). Dazu stellt die Klassenlehrperson mit der Zustimmung der Erziehungsberechtigten zusammen mit den Schulischen Heilpädagogen einen schriftlichen Antrag an die Abteilung Schulcontrolling. Es müssen die kantonal einheitlichen Formulare, welche elektronisch verfügbar sind, verwendet werden.

4.5.3 Förderung und Notenbefreiung mit individueller Lernzielanpassung

Für Schülerinnen und Schüler, welche die Lernziele in einzelnen Fächern innerhalb des Schuljahres nicht erreichen können, werden individuelle Lernziele vereinbart. Die Klassenlehrpersonen und Heilpädagogen stellen dazu mit dem Einverständnis der Eltern den Antrag für Notenbefreiung mit individuellen Lernzielanpassungen an die Abteilung für Schulcontrolling. Das Rektorat bezeugt die Unterstützung mit einer Unterschrift. Der Schulpsychologe soll informiert werden. Mit diesen notenbefreiten Kindern wird nach individueller Förderplanung gearbeitet.

In den Fächern, in welchen eine Förderung mit angepassten Lernzielen vereinbart worden ist, werden die Noten im Zeugnis durch einen Lernbericht ersetzt. Im Zeugnis erfolgt unter administrativen Bemerkungen folgender Eintrag: Schriftlicher Bericht (Notenbefreiung in den Fächern.../im Fach...). Das Rektorat legt die schriftlichen Lernberichte in der Schulkontrolle ab.

Schülerinnen und Schüler mit Lernzielanpassungen haben Anrecht auf integrative Förderung. Eine Verlängerung ist Formsache und braucht nicht zwingend einen Fachteamentscheid.

Der Übertritt in die nächste Klasse ist für Lernende mit individuellen Lernzielen nicht in Frage gestellt.

Kann eine Notenbefreiung bis Ende der 6. Klasse nicht wieder aufgehoben werden, bedeutet das in der Regel einen Übertritt in die Werkschule.

Bei Zuweisung ohne vorgängige Notenbefreiung ist der Einbezug der ASP sinnvoll. Eine Zuweisung in die Werkschule aufgrund Fremdsprachigkeit oder wegen Verhaltensauffälligkeiten soll vermieden werden.

Vor Ablauf der vom Schulinspektor bewilligten Notenbefreiung ist ein Aufhebungsgesuch beim Schulinspektorat einzureichen (Formular „Aufhebungsgesuch vor Ablauf der bewilligten Notenbefreiung“ verwenden).

Nach Ablauf der vom Schulinspektor bewilligten Notenbefreiung wird die Notenbefreiung nicht verlängert, d.h. es muss nach zwei Jahren kein Aufhebungsgesuch beim Schulinspektorat eingereicht werden.

4.5.4 Fachbefreiung

Grundsätzlich gilt hier die Regelung der Lernzielanpassung und Notenbefreiung wie in anderen Fächern.

Eine Fachbefreiung vom Fremdsprachenunterricht ist nur in Ausnahmefällen (im Fach Französisch ab der 6. Klasse) möglich. Dazu muss vorgängig bei der Abteilung für Schulaufsicht eine Bewilligung eingeholt werden.

Die Lektionen sollen nach Möglichkeit kompensiert werden, z.B. mit Deutsch.

Ein Übertritt in die Realstufe ist möglich, wenn das Fach Französisch abgewählt wird und die Oberstufe (MPS) ein Ersatzprogramm bietet.

Unter „administrative[n] Bemerkungen“ im Zeugnis ist der Hinweis zu setzen: Fachbefreiung vom xxx-Unterricht (vgl. Praxisweiser zur Regelung des Fremdsprachenunterrichts vom 16. März 2007, 611.212 §15).

4.5.5 Repetition

Bei der freiwilligen Repetition oder bei der Repetition wegen Nichterreichen der Promotionsnote entfällt mindestens im ersten Semester der Anspruch auf integrative Förderung.

In begründeten Ausnahmefällen kann das Rektorat in Absprache mit den Schulischen Heilpädagogen die integrative Förderung gleichzeitig zu einer Repetition bewilligen. Erscheint die Promotion einer Schülerin oder eines Schülers gefährdet, hat die Klassenlehrperson die Pflicht, die Erziehungsberechtigten mindestens drei Monate vor Schuljahresende schriftlich mit dem entsprechenden Formular zu informieren. Eine Kopie wird im Schülerdossier auf dem Rektorat abgelegt. Der Antrag auf Nichtpromotion ist durch die Klassenlehrperson nach Anhören der Erziehungsberechtigten bis Ende Juni dem Schulrat einzureichen. Verfügungen über Nichtpromotion und bedingte Promotion (gemäss § 13 Abs. 1) muss der Schulrat den Erziehungsberechtigten mit Rechtsmittelbelehrung schriftlich zustellen.

4.5.6 Bedingte Promotion

SRSZ § 13

¹ Bei besonderen Verhältnissen wie Fremdsprachigkeit, Zuzug aus anderen Schulverhältnissen, krankheitsbedingtem Leistungsabfall, diagnostizierter Teilleistungs-schwäche usw. kann der Schulrat mit dem Einverständnis der Schulaufsicht ein bedingtes Aufsteigen in die höhere Klasse gestatten.

² Nach einer Bewährungszeit von frühestens zehn Wochen entscheidet der Schulrat auf Antrag der Klassenlehrperson und nach Rücksprache mit der Schulaufsicht über das Verbleiben in der Klasse oder auf Rückversetzung.

4.6 Beenden eines Angebotes

Bei der integrativen Förderung entscheidet das Rektorat zusammen mit den Klassenlehrpersonen und den Heilpädagogen unter Einbezug der Erziehungsberechtigten über die Beendigung des Angebots. Die ASP wird über diese Massnahme informiert.

Bei Uneinigkeit entscheidet das Rektorat auf Antrag des Fachteams.

Bei Notenbefreiung mit individueller Lernzielanpassung entscheidet die Schulaufsicht über die Beendigung der Massnahme.

4.7 Qualitätssicherung

Das Sonderpädagogische Konzept wird im Rahmen der Qualitätssicherung regelmässig überprüft und angepasst. Mittels interner und externer Evaluationsverfahren wird die Wirkung der pädagogischen Massnahmen reflektiert. Für die interne Evaluation ist die Steuergruppe zuständig.

4.7.1 Elterngespräche

Mindestens einmal pro Schuljahr werden für jede Schülerin und jeden Schüler mit IF-Status von der Klassenlehrperson und der Schulischen Heilpädagogin eine Beurteilung vorgenommen und weitere Schritte geplant. Kernaussagen dieser Gespräche, wie z.B. Lernstand, Fortschritte oder künftige Lernziele oder spezielle Unterrichtsbücher werden schriftlich festgehalten und unter Einhaltung der Datenschutzgesetzgebung verwaltet.

4.7.2 Datenschutz

- Die beteiligten Personen beachten die Regeln der Vertraulichkeit.
- Dossiers von Kindern müssen verschlossen aufbewahrt werden. Sie sind nur den Berechtigten zugänglich. Dies sind die Erziehungsberechtigten, die Klassenlehrpersonen, Schulischen Heilpädagogen, Fachpersonen, das Rektorat und die zuständige Schulleitung.
- Beim Austritt einer Schülerin / eines Schülers aus der Schule Galgenen wird das Dossier aus dem IF-Ordner zur Aufbewahrung im Sekretariat abgegeben.
- Entsprechende Dokumente und Dossiers eines Kindes müssen zehn Jahre nach dem Austritt aus der Schule sorgfältig vernichtet werden.

Siehe Wegweiser zur Gesetzgebung: Datenschutz Kapitel 9.1

4.8 Pflichtenhefte

Die Aufgaben- und Verantwortungsbereiche und die Entscheidungskompetenzen der beteiligten Fachleute sollen transparent sein. Es geht nicht um starre Abgrenzungen und Festlegungen, vielmehr sind Aufgaben- und Verantwortungsbereiche zwischen den Beteiligten gemäss ihren individuellen Möglichkeiten klar abzusprechen. Diese sind in Pflichtenheften oder Stellenbeschreibungen festzuhalten und periodisch zu überprüfen.

Notwendig ist eine regelmässige und verbindliche Zusammenarbeit zwischen den Klassenlehrpersonen und den Schulischen Heilpädagogen. Diese sind für alle Beteiligten Bestandteil des Berufsauftrages. Die Zeitgefässe der Klassenlehrperson werden aus dem Schulbetriebspool nach Zeitaufwand entschädigt. Die Formen der Zusammenarbeit bestimmen die Beteiligten selbständig.

4.8.1 Behörden

Gemeinderat

Der Gemeinderat unterstützt die integrative Förderung ideell und durch Bereitstellung der Ressourcen für optimale Rahmenbedingungen.

Schulrat

Die integrative Förderung wird durch den Schulrat strategisch geführt, unterstützt und begleitet. Der Schulrat:

- legt die Ausgestaltung und die Organisation des vom Gemeinderat festgelegten kommunalen Volksschulangebots der Gemeinde fest.
- überwacht den Vollzug.
- kann bei Bedarf bei der Ausgestaltung und Entwicklung von IF zugezogen werden.
- sorgt für integrationsfördernde Rahmenbedingungen:
 - Fachlehrpersonen/Anstellungsbedingungen
 - Pensen, um den kantonalen Bedingungen zu entsprechen
 - Genügend Schulraum für alle Bedürfnisse im Bereich der Integrativen Förderung
 - Budget für Fördermaterialien
 - Weiterbildung
 - Supervision

Das Mitglied des Schulrats des Ressorts Förderangebote:

- erarbeitet Grundlagen für IF und initiiert die Anpassung der kantonalen Richtlinien (Ziele von IF, Leitbild, Ablauf, Pflichtenhefte).
- initiiert die Evaluation des Integrationskonzepts und arbeitet Änderungsvorschläge zuhanden des Schulrats aus.
- unterstützt und initiiert Weiterbildungen.
- setzt sich für integrationsfördernde Rahmenbedingungen an der Schule ein.
- betreibt aktiv Öffentlichkeitsarbeit.

4.8.2 Fachteam

Im Fachteam sind folgende Personen vertreten:

- Schulische Heilpädagogin/Schulischer Heilpädagoge
- Schulpsychologie ASP
- Klassenlehrperson
- nach Bedarf: DaZ-Lehrperson
- nach Bedarf: SSA
- nach Bedarf: weitere Fachpersonen
- nach Bedarf: Rektorat

Das Fachteam nimmt in Zusammenarbeit mit der Abteilung Schulpsychologie beratende und empfehlende Funktionen im Rahmen bestimmter Fragestellungen und Förderaspekte wahr. Es werden Interventionen und sonderpädagogische Massnahmen überprüft und definiert. Für die Anmeldung sowie die Empfehlung werden die offiziellen Formulare des Kantons verwendet. Ein Protokoll des Fachteams wird geführt.

Das Fachteam

- trifft sich regelmässig.
- eröffnet das Angebot eines förderdiagnostischen Rundtischgesprächs.
- bietet gemeinsame Fallbesprechungen über den Entwicklungs- und Lernstand des Kindes an.
- kann zu Präventionsprojekten beigezogen werden.
- stellt mit Kenntnisnahme der Erziehungsberechtigten die Empfehlung des Fachteams an das Rektorat.
- Spezifische Fragestellungen können zu einer Einzelabklärung beim ASP oder anderen Fachstellen führen.

Nach 6 Monaten integrativer Förderung und spätestens wieder nach 2 Jahren ist eine Abklärung durch die Abteilung Schulpsychologie durchzuführen (vgl. SRSZ 613.131, §5, Abs.2). Die Abklärung kann jedoch auch im Rahmen des Fachteams oder bei Bedarf als Einzelabklärung bei der ASP durchgeführt werden. Dabei werden die Interventionen überprüft und neu definiert. Die ASP (respektive das Fachteam unter Federführung der ASP) empfiehlt, das Rektorat entscheidet und anschliessend werden die Erziehungsberechtigten informiert. Im Rahmen der Basisförderung im Kindergarten und der 1. Klasse gilt eine Ausnahmeregelung.

4.8.3 Abteilung Schulpsychologie ASP

Die Abteilung Schulpsychologie

- unterstützt in der Funktion einer externen Beratung die Bedürfnisse des einzelnen Kindes und seiner Schule. Sie können von den Angehörigen der Schule, den Erziehungsberechtigten oder von den Schülerinnen/Schülern angefragt werden.
- ist verantwortlich für die diagnostische Abklärung von Lernenden mit speziellen Bedürfnissen.
- unterstützt die Klassenlehrpersonen und die Schulischen Heilpädagogen bei Kriseninterventionen.
- leitet die Fachteamrunde.
- beteiligt sich an Elterngesprächen.

4.8.4 Rektorat

Das Rektorat

- genehmigt den Einsatzplan der Schulischen Heilpädagogen.
- übernimmt administrative Verantwortung und fördert den Entwicklungsprozess von IF.
- hat Kenntnis über die IF-Kinder.
- verfügt die integrative Förderung.
- entscheidet über die Anträge des Fachteams und ist, wenn notwendig anwesend.
- trägt die Verantwortung bzgl. der Verbindlichkeit der Erstellung von Förderplänen.
- hat die Kompetenz vorzuschreiben, wie ausführlich und differenziert Förderplanung gestaltet werden muss.
- definiert die Förderplanung und fordert diese ein.
- schafft einheitliche Begrifflichkeiten in der Förderplanung.
- nimmt sporadisch Einsicht in die Förderplanungen der Schulischen Heilpädagogen.
- entscheidet bezüglich Dauer von integrativer Förderung und der Lernzielvereinbarungen nach Einbezug aller Beteiligten.
- evaluiert den Erfolg und die Entwicklung von integrativer Förderung und die Zufriedenheit der Beteiligten in der Schule.
- nimmt Konflikte wahr und trägt zu deren Bewältigung bei.
- ist mitverantwortlich für die Öffentlichkeitsarbeit von integrativer Förderung.

4.8.5 Erziehungsberechtigten

Die Erziehungsberechtigten

- müssen ihr Einverständnis für die Aufnahme von integrativer Förderung geben, falls die Zuweisung in die integrative Förderung oder in eine besondere Klasse durch die Schulleitung auf Antrag der Klassenlehrperson erfolgt.
- haben Anrecht auf Information und Partizipation.
- müssen bei der Planung und Einführung von integrativer Förderung rechtzeitig beigezogen werden.
- unterstützen im Rahmen ihrer Möglichkeiten die getroffenen Fördermassnahmen.
- stellen den Antrag zur Anwendung des Nachteilsausgleichs an das Rektorat.

4.8.6 Schulischen Heilpädagogen

Die Schulischen Heilpädagogen

- sind ausgebildete Fachpersonen.
- unterstützen und fördern Lernende mit besonderen Bedürfnissen einzeln oder in Lerngruppen.
- unterrichten in separativen und integrativen Settings.
- arbeiten im Kindergarten und in der ersten Klasse vorwiegend präventiv.
- beobachten den Unterricht.
- unterstützen, fördern und koordinieren die Zusammenarbeit mit allen an der integrativen Förderung Beteiligten (Lehrpersonen, Erziehungsberechtigten, Fachpersonal der Schuldienste).
- unterstützen integrative Lern- und Unterrichtsformen.
- unterstützen und beraten die Lehrpersonen bei Fragen zur IF.
- führen wöchentliche Kurzbesprechungen mit den beteiligten Klassenlehrpersonen.
- sind verantwortlich für Fachteamabläufe.
- erstellen in Zusammenarbeit mit allen Beteiligten die individuellen Lernzielanpassungen.
- planen und vereinbaren mit den beteiligten Lehrpersonen die notwendigen Fördermassnahmen.
- erstellen in Zusammenarbeit mit der Klassenlehrperson den Förderplan auf der Basis einer Förderdiagnose und evaluieren die Zielsetzungen. Sie stellen die zur Förderung notwendigen Materialien zur Verfügung.
- dokumentieren anhand von Förderplänen und Lernberichten den Verlauf der schulischen Entwicklung der einzelnen Lernenden im Bereich von IF.
- evaluieren zusammen mit den Beteiligten durchgeführte Massnahmen der einzelnen Schülerinnen und Schülern.
- beteiligen sich an der Organisation von schulhausinternen Weiterbildungsangeboten zu Themen der Integrativen Förderung.
- verfassen den Lernbericht zur Ergänzung des Zeugnisses von notenbefreiten Schülerinnen und Schülern.
- geben bei allfälligem Wechsel die notwendigen Informationen der betroffenen Kinder, unter Berücksichtigung des Datenschutzes, an die abnehmenden Heilpädagogen anlässlich eines umfassenden Übergabegespräches weiter.
- erstellen einen Jahresbericht zuhanden des Rektorats.

4.8.7 Klassenlehrpersonen

Die Klassenlehrperson

- trägt die Hauptverantwortung für die Schulung aller Kinder ihrer Klasse. Für Kinder mit besonderem Förderbedarf stehen zusätzliche Fachpersonen zur Verfügung.
- nimmt bei auftauchenden Schwierigkeiten oder Fragen der besonderen Förderung frühzeitig mit der Schulischen Heilpädagogin Kontakt auf.
- sind mitverantwortlich für die Umsetzung der von der Schulleitung zusammen mit den Schulischen Heilpädagogen erstellten Vorgaben bzgl. Förderplanung.

- erarbeitet zusammen mit der Schulischen Heilpädagogin unterstützende Massnahmen (z. B. Förderplanung, Differenzierung des Unterrichts) und setzen diese im Unterricht um.
- orientiert die Erziehungsberechtigten aller Kinder über den Zweck und die Möglichkeiten der heilpädagogischen Fördermassnahmen (Flyer).
- hat Kenntnis von der Förderplanung der IF-Kinder.
- plant und gestaltet in Zusammenarbeit mit den Schulischen Heilpädagogen die Kontakte mit den Erziehungsberechtigten.
- führt im Normalfall die Gespräche zwischen Erziehungsberechtigten, Kind und beigezogenen Fachleuten.
- überprüft gemeinsam mit den Schulischen Heilpädagogen periodisch die Wirkung der Fördermassnahmen.
- stellt aufgrund der gegebenen gesetzlichen Bestimmung das Schulzeugnis aus.
- führt ein Übergabegespräch (Stufenwechsel) mit allen Beteiligten (Schulische Heilpädagogin/Regelklassenlehrperson/ Kindergartenlehrperson).
- schafft mit allen Schülerinnen und Schülern ein positives Unterrichtsklima und eine integrative Haltung.
- bezieht die Kinder mit heilpädagogischer Unterstützung sinnvoll in die Unterrichtsbereiche und in die schulischen Anlässe ein.
- kann für Fallbesprechungen das Fachteam beiziehen.
- setzt nach Möglichkeit die Massnahmen im Unterricht um, welche mit den Schulischen Heilpädagogen, dem Schulpsychologen oder mit anderen Fachleuten gemeinsam erarbeitet worden sind.
- koordiniert mit den Schulischen Heilpädagogen laufend die Unterstützung der Kinder.
- führen wöchentliche Kurzbesprechungen mit den beteiligten Schulischen Heilpädagogen.
- beteiligt sich an gemeinsam organisierter schulinterner Weiterbildung zu Fragen einer differenzierenden Unterrichtsgestaltung, der integrativen und stärkenorientierten Förderung sowie der Teamentwicklung.

4.9 Grenzen

Die Primarschule Galgenen kann in einzelnen Fällen damit konfrontiert werden, dass sie bezüglich ihrer Beschaffenheit, Ausstattung, Ressourcen und Organisation an die Grenze der Integrationsfähigkeit stösst. Diese Grenze kann und soll aber nicht absolut, sondern in jeder Situation neu festgelegt werden. Ist der Leidensdruck des Kindes, der Familie, der Klasse oder der Lehrperson zu hoch, müssen andere Lösungen besprochen werden.

Bei Schülerinnen und Schülern mit Verhaltensauffälligkeiten kann die Schulleitung / Rektorat ein Antrag auf Klassenassistenz stellen. Diese muss nicht zwingend eine pädagogische Ausbildung besitzen. Es ist darauf zu achten, dass die Klassenassistenz als Unterstützung im Klassenverband oder punktuell für einzelne Schülerinnen oder Schüler eingesetzt werden kann.

Allfällige Unterstützung gehen zu Lasten des Schulbetriebspools.

5 Deutsch als Zweitsprache (DaZ)

Kindergarten und Schule berücksichtigen, dass Kinder mit Migrationshintergrund im Spannungsfeld zwischen ihrer Familie und der schulischen Umgebung stehen.

5.1 Ziel

- DaZ-Unterricht unterstützt die Integration der fremdsprachigen Schülerinnen und Schüler aller Stufen.
- Die Sprachkompetenz wird gezielt gefördert, damit das Kind dem Unterricht in der Regelklasse möglichst folgen und sich im Alltag zurechtfinden kann.
- Dem Kind wird Unterstützung zur sozialen Integration geboten.
- Die DaZ-Lehrperson schafft zu den migranten Eltern eine Beziehung, fordert die Mitarbeit ein und nimmt bei Bedarf an Elterngesprächen teil.

5.2 Organisation

5.2.1 Allgemein

- Nach den kantonalen Vorgaben dauert der DaZ-Unterricht in der Regel höchstens 2 Jahre (der obligatorische KG wird angerechnet). Nach Bedarf kann die DaZ-Lehrperson an den Rektor/ die Rektorin einen Antrag zur Verlängerung des Unterrichtes stellen. Eine Kopie der Fachteam-Empfehlung ist beizulegen.
- Der DaZ-Unterricht kann auf allen Stufen nach Absprache mit der Klassenlehrperson separativ und integrativ geführt werden.
- Die Gruppengrösse richtet sich nach den kantonalen Vorgaben und wird mit dem Rektor/ der Rektorin abgesprochen. In bestimmten Fällen ist Einzelförderung möglich.
- Die Beendung und Wiederaufnahme des DaZ-Unterrichtes ist möglich. Eine Absprache mit der KLP ist vorher zwingend durchzuführen.
- Der Rektor/ die Rektorin kann in Absprache mit der DaZ- und der Klassenlehrperson ein Kind bei massiven Verhaltensauffälligkeiten vom DaZ-Unterricht für eine bestimmte Zeit oder ganz ausschliessen. Die Eltern werden durch den Rektor/ die Rektorin entsprechend informiert.
- Das Aufnahmeformular für den DaZ-Unterricht wird geführt (Wegweiser zur Gesetzgebung der Volksschule, Kapitel III.7/5).

5.2.2 Unterrichtsformen

Lernstanderfassung

- Neu zugezogene fremdsprachige Schulkinder besuchen den Beurteilungsunterricht. Die Beurteilung dauert 4 bis 6 Lektionen und wird durch die DaZ-Lehrperson durchgeführt.
- Für die Sprachstanderfassung wird das Sprachstandinstrumentarium *Sprachgewandt* obligatorisch eingesetzt.
- Der Rektor/ die Rektorin wird über den Lernstand des Kindes informiert. Die Gesamtschulleitung entscheidet anschliessend über die Klassenzuteilung und informiert die Erziehungsberechtigten und die Klassenlehrperson.

- Inhalte der Beurteilung:
 - motorische und schulische Entwicklung
 - Lernstandserhebung:
 - Arbeitshaltung
 - Schrift
 - Lesefertigkeit
 - mathematische Fähigkeiten
 - Einstufungsvorschlag

Intensivunterricht

- Ein Kind kann bei Bedarf 4 bis 6 Lektionen (je Kind /Woche) pro Woche Intensivunterricht (Stoff aus allen Fächern) besuchen. Dieses Pensum reduziert sich je nach Sprachstand des Kindes. Der Rektor/ die Rektorin legt das Pensum nach Absprache mit der DaZ- und Klassenlehrperson fest.
- Der Intensivkurs dauert einige Wochen bis ½ Jahr (als Ausnahme höchstens 1 Jahr).

Stützunterricht

- Kinder, die dem sprachlichen und inhaltlichen Unterricht im Kindergarten und in der Regelklasse folgen können, haben Anrecht auf 1 bis 3 Lektionen Begleitunterricht für maximal 2 Jahre.
- Im ersten, freiwilligen Kindergartenjahr kann der DaZ-Unterricht auch in halben Lektionen stattfinden.
- Der DaZ-Unterricht kann während oder nach dem Unterricht in der Regelklasse erfolgen (Absprache mit Lehrpersonen und Eltern).

Über die jeweilige Unterrichtsform entscheidet der Rektor/ die Rektorin.

5.2.3 Unterrichtsinhalte

- Der DaZ-Unterricht folgt einem systematischen Sprachaufbau.
- Die DaZ-Lehrperson pflegt kommunikative und integrative Übungsformen in lebensnahen Situationen.
- Der Lernstoff ist individualisiert.
- Die DaZ-Lehrperson vermittelt notwendige Arbeitstechniken und -inhalte für den Klassenunterricht (bei Bedarf in verschiedenen Fachbereichen).
- Verschiedene Lehr-, Lern- und Arbeitsformen werden angewendet.

5.2.4 Lehrmittel

- Die DaZ-Lehrperson orientiert sich an den Klassenlehrmitteln der Schülerinnen und Schüler.
- Die Lehrmittel werden nach den Bedürfnissen und Fähigkeiten der Gruppe ausgewählt und angepasst.

5.2.5 Qualifikation der Lehrperson

- Eine Pädagogische Grundausbildung ist Voraussetzung.
- Die Lehrperson hat die Bereitschaft, sich im Fachbereich weiterzubilden.
- Eine Zusatzqualifikation für den DaZ-Unterricht ist anzustreben.

5.3 Pflichtenhefte

5.3.1 DaZ-Lehrperson

- Führen des Aufnahmeformulars (Wegweiser zur Gesetzgebung der Volksschule, Kapitel III.7/5.)
- Jährliche Durchführung einer Sprachstanderhebung mit dem Lehrmittel *Sprachgewandt*
- Umsetzung des Konzeptes
- Einteilung der Schülerinnen und Schüler in entsprechende Niveaugruppen
- Regelmässiger Austausch mit der Klassenlehrperson
- Resultate der obligatorischen Sprachstanderfassung mit der Klassenlehrperson besprechen
- Informiert sich über die aktuellen Lerninhalte
- Teilnahme an Elterngesprächen
- Teilnahme an Fachteam-Sitzungen
- Antragstellung für Verlängerung oder Veränderung des DaZ-Unterrichtspensums für die einzelnen Schülerinnen und Schüler über den Rektor/ die Rektorin
- Korrekter Umgang mit dem Datenschutz
- Jährliches Gespräch über den Lernstand mit den Erziehungsberechtigten
- Halbjährlichen Lernbericht als Zeugnisbeilage erstellen, Kopie an Rektor/ Rektorin

5.3.2 Klassenlehrperson

- Einblick in den Wochenplan und die mittelfristige Planung gewähren (Deutsch, Mensch & Umwelt, Mathematik)
- Informieren der DaZ-Lehrperson über Absenzen der Kinder
- Informieren der DaZ-Lehrperson über Besonderheiten von Schülerinnen und Schülern
- Regelmässiger Austausch mit der DaZ-Lehrperson

5.3.3 Rektor/ Rektorin

- Qualitätskontrolle im Rahmen der Personalarbeit (SL)
- Einteilung der DaZ-Lektionen genehmigen
- Prüfung und Bewilligung der Gesuche für zusätzliche DaZ-Lektionen
- Verlängerung der DaZ-Anträge bewilligen
- Schülerinnen und Schüler bei massiver Verhaltensauffälligkeit vom DaZ-Unterricht ausschliessen und die Erziehungsberechtigten darüber informieren
- Prüfung des Formulars und Bewilligung der Aufnahme in den DaZ-Unterricht
- Bei Bedarf weitere Sprachstanderhebungen mit *Sprachgewandt* anordnen

5.3.4 Schulbehörde

- Genehmigung des Konzeptes
- Kenntnisnahme der DaZ- Zuteilung

6 Begabungsförderung (Click-Treff)

Konzept in Bearbeitung

7 Hausaufgabenstunde

In der Regel gehen zwischen 4-12 Schülerinnen und Schüler pro Zeitgefäss in die Hausaufgabenstunde. Die Hausaufgabenunterstützung ist ein Zusatzangebot und richtet sich an alle Schülerinnen und Schüler.

Die Aufnahme, beziehungsweise der Abbruch, wird in Absprache mit der Klassenlehrperson und dem Rektorat vorgenommen. Sind die Eltern einverstanden, ist der regelmässige Besuch verbindlich. Fehlt ein Kind ohne Abmeldung, wird die Klassenlehrperson darüber informiert. Wenn ein Kind dreimal unentschuldigt fehlt, wird es von der Hausaufgabenhilfe ausgeschlossen und durch die Schule abgemeldet. Die Lehrperson in der Hausaufgabenstunde ist Betreuungsperson und unterstützt die Kinder beim Erledigen der Hausaufgaben und in stofflichen Fragen. Sie ist jedoch nicht für die Vollständigkeit der Aufgaben und nur soweit möglich für deren Inhalt verantwortlich. Die Kontrolle obliegt weiterhin den Eltern. Die Kinder haben immer ein Buch mit dabei. Sind sie mit den Hausaufgaben fertig, nutzen sie die Zeit, das stille Lesen zu üben. Falls das Kind keine Hausaufgaben hat, gibt die Klassenlehrperson Übungsmaterial mit. Die Kinder bleiben bis zur Endzeit in der Lektion. Jeweils vor den Ferien findet die Hausaufgabenstunde am Donnerstag und Freitag nicht statt.

8 Schulsozialarbeit (SSA)

Konzept in Bearbeitung

9 Therapien

9.1 Psychomotorik

Der Auftrag der Psychomotorik ist die Förderung von entwicklungsauffälligen Kindern sowie die Zusammenarbeit mit den Bezugspersonen und deren Beratung. Unter Psychomotorik sind das enge Zusammenspiel von Wahrnehmen, Erfahren, Erleben und Handeln und die Bewegung des Menschen als Ausdruck seiner gesamten Persönlichkeit zu verstehen. Eine Anmeldung kann über die Schule erfolgen, wobei es einen zusätzlichen Bericht des Kinderarztes benötigt.

9.2 Logopädie

Logopädinnen und Logopäden unterstützen und fördern Lernende mit Sprach-, Sprech-, Stimm- und Kommunikationsstörungen und mit Schwierigkeiten beim Schriftspracherwerb. Das Ziel besteht in der Verbesserung der mündlichen und schriftlichen Kommunikationsfähigkeit, der besseren Integration in der Schule und Gesellschaft und der Entfaltung der Gesamtpersönlichkeit.

Im 1. Semester des Kindergartens wird ein Reihenuntersuch durchgeführt. Die Eltern werden über das weitere Vorgehen informiert. Es findet ein regelmässiger Austausch zwischen den Lehrpersonen und den Fachpersonen für Logopädie statt.

Die Anmeldung erfolgt durch die Eltern.

9.3 Ergotherapie

Die Ergotherapie unterstützt Kinder in der Erweiterung ihrer Handlungsfähigkeit und kann angezeigt sein bei Störungen des Bewegungsablaufes, Störungen der Wahrnehmungsfähigkeit und –verarbeitung und den damit verbundenen schulischen Problemen, sozialen oder psychischen Problemen, Verhaltensauffälligkeiten, ADHS. Ergotherapie wird durch den Kinderarzt verordnet und eingeleitet.

Die Ergotherapie bietet:

- Unterstützung in der Entwicklung und persönlichen Selbständigkeit durch Mittel wie Spiel, Alltagshandlungen sowie handwerkliche Tätigkeiten, die für das Kind von Bedeutung sind.
- Verbesserung der Handlungsvoraussetzungen im sensorischen, motorischen, perceptiven, kognitiven sowie emotionalen Bereich. Spezielles Augenmerk wird auf Handlungsstrategien sowie den Umgang mit Gegenständen jeder Art gelegt.
- Je nach Situation Unterstützung mit individuell angepassten Hilfsmitteln.

9.4 Triplus AG: Kinder- und Jugendpsychiatrie Schwyz

Im Ambulatorium Lachen arbeiten Fachleute aus dem ärztlichen, psychologischen und administrativen Bereich. Es ist eine ärztlich geleitete Institution und untersteht der Schweigepflicht.

Angebote:

- Abklärung und Behandlung von Kindern und Jugendlichen bis zum 18. Lebensjahr bei Auffälligkeiten in der Entwicklung, bei psychosomatischen Störungen sowie Ver-

haltens- und Beziehungsproblemen unter Einbezug des familiären und sozialen Umfeldes.

- Beratung und Unterstützung in schwierigen familiären und persönlichen Belastungssituationen.
- Hilfe zur Bewältigung von traumatisierenden Erfahrungen
- Beratungs- und Unterstützungsangebot für Fachpersonen und Institutionen
- Gutachterliche Tätigkeit im Auftrag von Behörden und Gerichten

10 Sonderschulung

Das Normalisierungsprinzip, das im Behindertengleichstellungsgesetz verankert ist, strebt die Integration behinderter Kinder und Jugendlicher in die Regelschule an. Das Wohl des Einzelnen wie auch das Wohl der Klasse sind zu berücksichtigen. Die separierte Schulung in Sonderschulen erfolgt dann, wenn sie bessere Entwicklungsmöglichkeiten verspricht als die Regelklasse und wenn den Förder-, Betreuungs- und Therapiebedürfnissen besser Rechnung getragen werden kann.

10.1 Integrierte Sonderschulung

Die integrierte Sonderschulung eignet sich für externe Schüler des Heilpädagogischen Zentrums in Freienbach, die mit entsprechender Begleitung in die Regelschule integriert werden. Diese Schülerinnen und Schüler haben einen besonders hohen speziellen Förderbedarf und müssen die Kriterien für eine Sonderschulung erfüllen.

Die Erziehungsberechtigten beteiligen sich am Entscheidungsprozess bezüglich Fördermassnahmen im Bereich der Integrativen Förderung ihrer Kinder und tragen die getroffenen Vereinbarungen mit.

Die Finanzierung der Lektionen für die Begleitung erfolgt durch den Kanton.

Klassen, in denen einzelne Lernende mit besonderen Bildungsbedürfnissen integriert geschult werden, sollen nicht mehr als 20 Lernende zählen. Ist die Reduktion auf 20 Lernende nicht möglich, können zusätzliche Klassenassistentenlektionen zur Verfügung gestellt werden. Dies gilt für alle Behinderungen.

10.2 Externe Sonderschulung

10.2.1 Heilpädagogisches Zentrum Ausserschwyz

Das Heilpädagogische Zentrum Ausserschwyz HZA in Freienbach ist grundsätzlich für Schulkinder mit Wohnsitz in den Bezirken March, Einsiedeln oder Höfe offen. Unterrichtet werden Kinder ab dem 6. Lebensjahr mit einer geistigen, körperlichen oder mehrfachen Behinderung bis zur Berufseingliederung.

10.2.2 Sprachheilschule Steinen - Freienbach

Die Sprachheilschule Steinen – Freienbach fördert und betreut in Schule und Therapie sprachbehinderte Kinder. Die Sprachheilschule ist eine vom Kanton anerkannte Sonderschule, die als Tagesschule geführt wird. Sie bietet eine externe Schulung für normal begabte Kinder im Volksschulalter mit schweren, komplexen Störungen im Bereich der gesprochenen und/oder geschriebenen Sprache an. Es werden Kinder ab Kindergarten bis und mit 4. Klasse gefördert. Die Lerninhalte richten sich nach der öffentlichen Volksschule und werden in kleinen Klassen vermittelt. Zusätzliche Therapien werden nach den individuellen Bedürfnissen der Kinder geplant und in den Schulalltag integriert.

10.2.3 Externe Schulen für verhaltensauffällige Kinder

Für Kinder und Jugendliche mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen im Verhaltensbereich, die in der Regelschule nicht ihren Möglichkeiten entsprechend gefördert werden können, existieren verschiedene Sonderschulen. Die Zuweisung erfolgt je nach Bedürfnissen und Kapazitäten.

11 Adressen

AVS
Amt für Volksschule
Abteilung Schulcontrolling ASC
Kollegiumstrasse 28
Postfach 2191
6431 Schwyz
Telefon 041 819 19 13
Telefax 041 819 19 17
schulcontrolling.avs@ed.ch
www.sz.ch/volksschulen

Abteilung für Schulpsychologie ASP
Römerrain 9
8808 Pfäffikon
Telefon 055 415 50 90
Telefax 055 415 50 99

12 Anhang

- I. Formulare Fachteam
- II. Anmeldung ASP
- III. Nachteilsausgleich
- IV. Übersicht Angebote